

RS UVS Tirol 2002/11/11 2002/16/144- 1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2002

Rechtssatz

Wurde ein Augenschein zur Überprüfung einer gewerblichen Betriebsanlage von Amts wegen angeordnet, können die Kommissionsgebühren nicht dem Betriebsanlageneinhaber vorgeschrieben werden.

Schlagworte

Augenschein, Amts, wegen, Kommissionsgebühren

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at